



Richtlinie zur Förderung des Kaufs von Altbauten und Baugrundstücken im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Hassel (Weser)

(Förderprogramm „Jung kauft Alt“)

Zur Stärkung der Innenentwicklung durch Schließen von Baulücken und Vermeiden und Reduzieren von Leerstand fördert die Gemeinde Hassel (Weser) nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten und Baugrundstücken im innerörtlichen Bereich des Ortes. Absicht ist es, die Innenentwicklung des Ortes durch Schaffung von Wohneigentum zu forcieren.

Es gelten nachfolgende Bestimmungen:

1 Allgemeines:

- 1.1 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Käufer, die natürliche Personen sein müssen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Bei mehreren Käufern wird der Förderbetrag anteilig gewährt.
- 1.2 Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Hassel (Weser) berücksichtigt. Vorrang hat grundsätzlich der Erwerb eines Altbaus.

2 Förderung von Altbauten

- 2.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Wohngebäude, in dem Gebiet der Gemeinde Hassel (Weser), das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 2.2 Die Gemeinde Hassel (Weser) gewährt für den Erwerb eines Altbaus auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Diese Summe stellt auch den Höchstbetrag dar.
- 2.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Immobilie über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren selber zu nutzen (Hauptwohnsitz) und in den ortsüblichen Umfang instand zu halten.

2.4 Die Auszahlung des Betrags erfolgt nachdem der Kauf notariell nachgewiesen wurde und eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt vorliegt sechs Monate nach Bezug.

3 Förderung zum Erwerb von Baugrundstücken im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Hassel (Weser)

3.1 Ein Baugrundstück ist ein Grundstück in der Gemeinde Hassel (Weser), das nach § 30 oder § 34 Baugesetzbuch mit einem Wohnhaus bebaut werden kann.

3.2 Die Gemeinde Hassel (Weser) gewährt für den Erwerb eines innerörtlichen Baugrundstücks auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €. Diese Summe stellt auch den Höchstbetrag dar.

3.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Grundstück innerhalb von 2 Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen, welches für mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durch den Antragsteller bewohnt wird (Hauptwohnsitz).

3.4 Die Auszahlung des Betrags erfolgt nachdem der Kauf notariell nachgewiesen wurde und eine Baugenehmigung bzw. Bauanzeige und eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz das Förderobjekt betreffend vorliegt sechs Monate nach Bezug.

4 Ausnahmen

4.1 Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hassel (Weser).

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hassel (Weser), 24.10.2017



Der Bürgermeister

